

§ 28. Wer einen anderen (blutig) verwundete mit dem Schwerte, Messer oder anderen scharfen Waffen, der schuldete dem Kläger eine Mark, dem Gericht die Waffe, mit der die Tat verübt war, und vier Schillinge, der Stadt aber die höchsten Brüchte (Strafgelder).

§ 29. Wer einen andern mit der Faust, mit einem Knüppel oder mit unblutigen Faust- oder Stockschlägen mißhandelte, sollte dem Richter 4 Schillinge zahlen.

§ 30. Wer mit Gewalt in das Haus eines andern eindrang und den Hausbewohner suchte, um ihn zu schlagen oder zu töten, der sollte sein Leben verwirkt haben, wenn man ihn dieser Absicht überführen konnte.

§ 31. Wer einen andern vorsätzlich bedrängte oder ihm schadete, der schuldete dem Kläger und dem Richter je eine Mark. Der Stadt sollte er nach ihrem Rechte Genüge tun.

§ 32. Wer falsches Maß gebrauchte: Mutt, Scheffel, Becher, Wage, Elle oder ein anderes Maß, der sollte dafür Sühne leisten bei der Stadt. Wenn er diese geleistet hatte, so konnte ihn kein Richter, Freigraf oder sonst jemand darum angehen, noch ihn außerhalb der Stadt vor Gericht bringen. Wer ihn aber nach der Sühneleistung in derselben Sache innerhalb oder außerhalb der Stadt verklagte, der schuldete dem Erzbischof 5 Mark.

§ 33. Die höchsten Strafgelder sollten zur Verbesserung der Stadt angewandt werden.

§ 34. Wenn einer den Bürgermeister oder Rat für meineidig erklärte, den Beweis dafür aber nicht führen konnte, dann traf ihn dieselbe Strafe, die Bürgermeister und Rat im Falle der Schuld treffen sollte.

§ 35. Wer auf Bürgermeister oder Rat in Schelt- oder Schmähworte ausbrach, ohne allerdings die Ehrenhaftigkeit derselben anzutasten, der schuldete dem Bürgermeister zwei Eimer Wein und einem jeden Ratsherrn einen Eimer. An die Stadt aber hatte er die höchsten Brüchte zu zahlen. (Die Ehre der Stadt und ihrer Verwaltung war also ein kostbares Gut. Wer sie angriff, sollte es schwer büßen.)

§ 36. Wer einem andern böse Worte gab, die dessen Person und Ehre antasteten, der schuldete dem Kläger eine Mark und dem Richter vier Schillinge. Schimpfte er aber nur auf den andern,

ohne dessen Ehre anzurühren, so hatte er dem Kläger vier Schillinge und dem Gerichte vier Schillinge zu entrichten.

§ 37. Wenn ein Bürger geraubtes oder gestohlenes Gut als das seinige vor Gericht ausweisen konnte, so fiel ein Drittel davon an das Gericht, das andere erhielt der Eigentümer zurück.

§ 38. Wenn bei einem Bürger falsches Geld gefunden wurde, so sollte er nicht bestraft werden, wenn er schwur, es für echtes Geld bekommen zu haben.

§ 39. Wer ein Haus verkaufte, mußte auf ein Jahr und 6 Wochen Bürgen stellen, daß es wirklich sein Haus war. Wenn niemand innerhalb dieser Frist Ansprüche auf dies Haus erhob, dann sollte es der Käufer besitzen. Kam aber nach dieser Zeit jemand mit Ansprüchen, dann behielt der Käufer das Haus nach abgelegtem Eide. Von dem Käufer sollte der Richter für eine ganze Hofesstätte 12 Pfennige, für eine halbe 6 Pfennige erheben, für eine geringere Stätte entsprechend weniger.

§ 40. Von einer ganzen Hofesstatt sollte der Landesherr jährlich 6 Pfennige und zwei Hühner beziehen, von einer halben Hofesstatt die Hälfte und so der Größe der Stätte entsprechend weiter. (Bei dieser Bestimmung sehen wir recht deutlich, daß das Rütthener Recht nicht immer auf Beleda zutrifft. Hier waren nämlich die sogen. Wortpenninge zwischen dem Propste und dem Erzbischof geteilt.) Wenn jemand die Wortpfennige auf St. Kunibert nicht entrichtete, so sollte der Richter an den Bürgermeister einen Knecht senden. Der Bürgermeister aber sollte den Stadtknecht in Begleitung des kurfürstl. Knechtes zu dem Hause schicken, von dem das Wortgeld noch nicht gezahlt sei. Der Stadtknecht sollte in diesem Hause eine entsprechend hohe Pfändung vornehmen, damit der Landesherr zu seinem Gelde komme.

§ 41. Wenn ein Mann oder eine Frau starb, so sollten die Kinder den halben Teil des Nachlasses erhalten, die andere Hälfte verblieb dem lebenden Ehegatten. Beim Tode desselben gelangte auch diese Hälfte an die Kinder des erstverstorbenen Ehegatten.

§ 42. Starb eine verheiratete Person kinderlos, so sollte der überlebende Ehegatte den vierten Teil des Vermögens an die nächsten Erben des Verstorbenen geben.

§ 43. Wenn nach dem Tode des einen Ehegatten der andere sich wieder verheiratete, wenn ferner aus der ersten Ehe Kinder da waren, und eines davon starb, so sollten die andern unverehelichten Kinder dessen Erbe erhalten.

§ 44. Wenn ein Mann starb, so sollte sein ältester Sohn sein Manneserbe (Herwede) erhalten. Wenn kein Sohn da war, so sollte der nächste von der Mannesseite (= Schwertseite) Erbe sein.

§ 45. Zu dem Manneserbe (Herwede) gehörten: Alle wollene Kleidung des Mannes; war der Verstorbene Bauer, so sollte das zweitbeste Pferd zu dem Herwede gehören. War nur ein Pferd vorhanden, so blieb es in der „were“ (beim Besitz). Ferner fiel unter herwede ein halber Wagen, eine Kiste mit einem Schwert, ein Schinkenfessel, von Waffenausrüstungen die zweitbeste.

In den nächstfolgenden Paragraphen 46—54 sind die Handwerksinstrumente aufgeführt, die beim Tode von Handwerkern zum herwede zählen. Wir verzichten auf die Einzelaufführung dieser Dinge, ersehen aber, welche Handwerker besonders wichtig waren: Wagener, Bäcker, Wollentweber, Schuhmacher, Schmied, Zimmermann, Schneider (scedere=Schröder), Fleischer und Leineweber.

In den Paragraphen 55—60 ist eine umständliche Aufführung dessen enthalten, was alles zur Ausstattung von Mädchen (gherade) gehören sollte.

§ 61. Wenn ein Vater einen fremden Mann bei seiner Tochter in seinem eigenen Hause antraf, so konnte er den Fremden zwingen, seine Tochter zu ehelichen oder ihr zehn Mark zu geben.

§ 62. Hatte jemand aus Freundschaft oder wegen Vormundschaft eine Nichte bei sich, so galt sie so viel wie eine Tochter. Wurde ein Mann mit ihr zusammen angetroffen und entflohen dieser, so sollte er vor dem Stadtgerichte angeklagt werden.

§ 63. ertappte ein Ehemann bei seiner Frau einen Fremden, so konnte er den Fremden ohne weiteres töten.

§ 64. Wenn eine Dienstmagd Umgang mit Männern pflegte, so brauchte sich der Dienstherr nicht darum zu kümmern.

§ 65. Wenn jemand unrechtmäßige Erbsprüche stellte und seiner Untat vom Räte überführt wurde, so schuldete er der Stadt eine Mark.

§ 66. Alle Wein- und Biersteuern konnte die Stadt zu ihrem Nutz und Besten anlegen.

§ 67. Werde<sup>1)</sup> einer das erste Mal vor Gericht geladen, so solle er ein Pfand setzen ohne Willkür (des Gerichtes), könne er das nicht

<sup>1)</sup> §§ 67 und 68 nach der Interpretation des Staatsarchivs Münster.

oder werde er zu Recht überführt, so solle er die Willkür (des Gerichts) halten.

§ 68. Werde einer zum zweiten Male vor Gericht geladen, so könne er kein Pfand setzen; es sei denn soviel, daß die Forderung dessen, der ihn zum ersten Male verklagt habe, ganz gedeckt sei. Lasse er die zweite Vorladung vorübergehen, so solle er (der Kläger) das Pfand mit Wissen des Gerichts an sich nehmen, und der Beklagte habe an das Gericht vier Schillinge zu zahlen.

§ 69. Wer sich mit Wort oder Tat so vergangen hatte, daß er sein Leben verwirkt hatte, aber flüchtig geworden war, der sollte vom Gerichte dreimal in seiner Herberge gesucht werden. Hatte er keine Herberge, so sollte ihn der Richter dreimal laut bei Namen rufen. Wenn er dann nicht kam oder sonst jemand an seiner Stelle, der für ihn Rede stehen wollte, dann sollte der Kläger darauf einklagen, daß der Richter ein Vogericht abhalte. Nach Abhaltung des Vogerichtes sollte der Kläger um die Erlaubnis bitten, sein Schwert zu ziehen und über den Angeklagten dreifaches Waffengeschrei zu erheben mit den Worten: „wapene ho“. Dann sollte der Kläger verlangen, daß das Gericht den Schuldigen dreimal vorlade. Kam dieser dann noch nicht oder ein anderer, der ihn nach Landrecht verantworten wollte, dann sollte der Richter auf Antrag des Klägers dem Angeklagten in die Herberge künden, daß er ihm eine „duarnacht lege“ (= Dauernacht = eine Frist von zwei Tagen und drei Nächten stelle). Komme der Angeklagte innerhalb dieser Frist, solle er sich nach Recht verantworten. Komme er aber nicht, so solle der Richter ihn auf Antrag des Klägers unwiderrusslich friedlos erklären. Wenn der Angeklagte keine Herberge hatte, so erfolgte die Friedloserklärung unter obigen Bedingungen in der Weise, daß der Richter an eine Wegescheide ging und die Achtung nach allen vier Himmelsrichtungen ausrief. Dann konnte der Kläger den Friedlosen verfolgen.

§ 70. Wenn jemand einen andern in die Acht bringen wollte wegen Versprechen, Schulden oder sonst Dingen, auf die keine Leibesstrafe stand, dann sollte unter obigen Bedingungen das Waffengeschrei gegen den Frevler erhoben werden. Der Richter sollte einen so Beschriebenen auf dreimal 14 Nächte (6 Wochen) vorladen. Wenn der Angeklagte sich während dieser Zeit nicht stellte, so erklärte der Richter ihn in die Acht.

§ 71. Wenn jemand in dem Vogerichte der Stadt Ruden (unser Copiar sagt nicht, ob dies auch für Belege gilt, es wird aber wohl so

sein) straffällig geworden war, so schuldete er dem Erzbischof nicht mehr Brüchte, als dieser und das Kapitel zu Köln bestimmt hatten. Diese Brüchte sollten die gleichen sein wie die, laut vorangegangenen Paragraphen, in dem täglich zu Rütthen abgehaltenen Gerichte erhobenen Strafgeselder.

§ 72. In<sup>1)</sup> der Stadt Rütthen könne niemand eine Strafe erleiden, die höher sei als vier Schillinge oder das Leben. Mit dem Unterschiede an Strafgeseldern, wie er in diesem Buche beschrieben sei, zahle er an den Herrn von Köln, die Stadt und auch den Kläger. Der Schreiber endete seine Arbeit mit den Worten<sup>2)</sup>: Dusses Rechtes ys ein Ende. Gott der Herr möte uns seinen Frieden senden, Amen.

Peter Kneckenberg, scripsit,  
Secretarius pro tempore.

\*

Daß in diesen 72 Paragraphen kein vollständiges Verzeichnis aller Rechtsfälle enthalten ist, wird jeder leicht einsehen. Der Schreiber Peter Kneckenberg hat um 1650 in Belecke gelebt. Schon längst vorher war das Rütthener Recht auf 150 Paragraphen angewachsen.<sup>3)</sup> Offenbar hat Kneckenberg nur die ältere Fassung des Rütthener Rechtes, die unsere 72 Paragraphen umfaßte, gekannt. Ob also alle in Rütthen später aufgezeichneten Rechtsgewohnheiten genau so in Belecke bestanden haben, können wir nicht mit Sicherheit sagen. Wahrscheinlich aber werden sich die Rechts-handhabungen in Belecke und Rütthen kaum unterschieden haben. Rütthen bildete nämlich für sehr viele westfälische Städte, darunter auch für Belecke einen sogenannten Oberhof, d. h., die Städte kamen in schwierigen Fällen nach Rütthen um Rat ein.<sup>4)</sup> Wenn sie in einem selten vorkommenden Fall nicht wußten, wie sie sich verhalten sollten, so fragten sie in Rütthen an, was man dort in einem solchen Falle entscheiden würde.

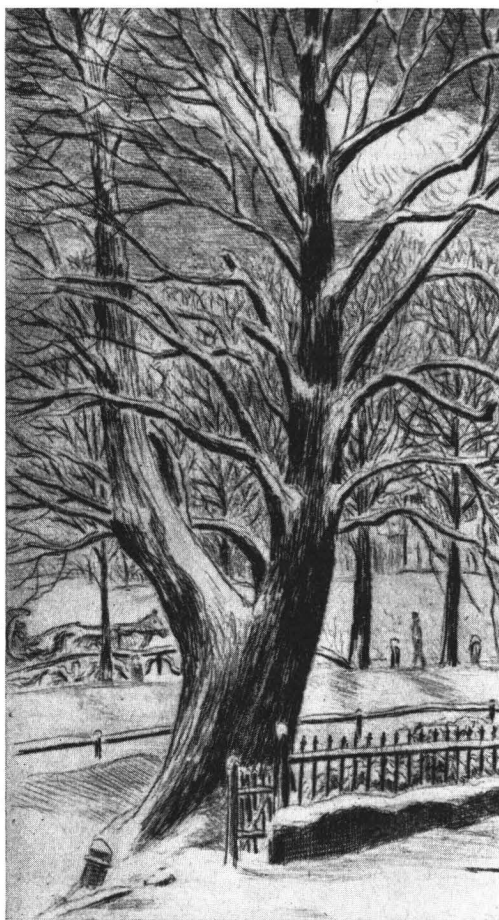
Die von Rütthen erteilte Antwort wird für die Städte ziemlich verbindlicher Art gewesen sein. Denn dadurch, daß sich eine Stadt nach Rütthen wandte, erkannte sie von vornherein die Zuständigkeit der Stadt Rütthen als einer Art Appellationsinstanz an.

<sup>1)</sup> § 72 nach der Interpretation des Staatsarchivs Münster.

<sup>2)</sup> Copiarium 16 NB.

<sup>3)</sup> Seibert, NB. II, S. 69, Anm. 46.

<sup>4)</sup> Seibert, NB. II, 851.



Alte Linde (Original-Nadierung)

W. Hoya

Unsere Vermutung, daß die Rechtsgewohnheiten in Belecke wohl die gleichen gewesen sein werden wie in Rütthen, wird noch durch folgenden Beleg erhärtet. In unserm Copiarium<sup>1)</sup> wird nämlich ein Ratsbeschuß der Stadt Rütthen vom Jahre 1559 wiedergegeben. Es handelt sich darin um eine grundsätzliche Regelung des Erbrechtes. Diese zufällig und vereinzelt bei uns aufgezeichnete Beschußfassung des Rütthener Rates ist im erweiterten Rechte im § 149 enthalten.<sup>2)</sup>

Dieses 1559 zu Rütthen gegebene Gesetz wurde im Jahre 1577 von „Bürgermeister und Raide Bürgern und sembtlichen gemein der Stadt Beelecken einhelliglichen“ als Stadtgesetz übernommen.

Meistens wurde im Mittelalter gerichtet und Recht gesprochen nach alter Gewohnheit. Die Gewohnheiten waren bekannt. Ihre Aufzeichnung hielt man für überflüssig. So kommt es, daß uns heute so vieles aus jenen Zeiten entschwunden ist.

Im ersten Artikel des Stadtrechtes war ja ausgesprochen, daß die Stadt das Recht der freien Willkür (Willkür ist ein Stadtbeschuß, der für die Bürger Gesetzeskraft besitzt) haben sollte, mit der Einschränkung freilich, daß die Stadt nichts gegen ihren Landesherrn beschließen durfte.

Etliche solcher Belecker Willküren kennen wir noch, und zwar aus den Jahren 1555, 1607, 1608, 1654, 1661, 1670, 1678 und 1695.<sup>3)</sup> Wenn irgendeine Sache vorlag, so berieten Bürgermeister und Rat und faßten entsprechenden Beschuß. Das war dann eine städtische Willkür (Willekore oder oft einfach kore genannt).

Wie sehr die Stadt auf Einhaltung der Beschlüsse drängte, geht aus einer Willkür vom Jahre 1661<sup>4)</sup> hervor, wozu eigens bemerkt wird, daß dieser Bürgerrezeß schon in den Jahren 1555, 1607, 1608 und 1654 aufgerichtet und erneuert worden sei. Es heißt da: „So auch Einer oder mehr so woll aus dem Rade als aus der Bürgerey mittwonneren und Ingelessenen duffe vorige puncta und nach folgende Articulen moitwellig uberschreiden wuerde und sich darwidder setze fall Er siner Borgererschaft und alles was Er von der Stadt Belecke underhatt und von dem gemeinen Nuß erfreuwet und gebessert, genslich entsetzt syn und fall fuer meinaidig gehal-

1) Einleitung AAB.

2) Seiberz, UB. II, 540, S. 95.

3) Copiarium 104 und 183 ff. AAB.

4) Copiarium 184 AAB.

den werden bis so lange Er sich mit seinem Fegendeile (Widerpart) vergelechet und geburliche abtracht machet und zu genaden wedder angenommen werdt.“

Im Laufe der Jahrhunderte hat sich das Rütthener und auch Belexer Stadtrecht von seinem Ursprunge immer weiter fortentwickelt, so daß schließlich seine Wurzeln vollkommen unkenntlich geworden waren. Die Zeiten wurden andere und damit auch die Rechtsformen. Seit 1500 etwa fand das römische Recht mehr und mehr in unserm Vaterland Eingang und verdrängte das alte deutsche Recht. Wenn beispielsweise in dem eben angezogenen Stadtgesetz von 1559 bzw. 1577 der Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Erbe aufgehoben wurde und alle Kinder, Knaben wie Mädchen, im Erbrecht einander gleichgestellt wurden, so macht sich da unverkennbar der Einfluß römischer Rechtsvorstellungen geltend. Wie in diesem Falle, ging es in vielen anderen. Deutsches Wesen und deutsche Art wurden so oftmals entstellt zugunsten fremdländischen und fremdrassischen Wesens.

Um 1800 war von den alten Stadtrechten kaum noch ein Rest übriggeblieben. Das fremde Recht hatte über das deutsche gesiegt.

Fassen wir die Rechte unserer Städte in ihrer Gesamtheit einmal ins Auge, so müssen wir sagen, daß die Städte ein gewaltig großes Maß an Freiheitlichkeit besaßen. Sie hatten ihre eigene Verwaltung und zum großen Teile auch eigene Gerichtsbarkeit.

Dieser stadthoheitlichen Rechte sind sich die Bürger auch recht wohl bewußt gewesen. Eifersüchtig haben sie gegenüber dem Landesherrn auf Erhaltung ihrer Freiheiten und Privilegien gepocht und nach Kräften gesucht, sie noch zu erweitern.

Eine große Gefahr lag aber unverkennbar hierin. In der Selbstständigkeit der Städte lag zugleich auch ihre Vereinzelnung. Eine straffe Zusammenfassung aller Kräfte in einem Lande oder gar im Reiche stieß auf ungeheuren Widerstand. Wirklich große Pläne, die nur im Verein aller Kräfte durchzuführen waren, mußten so oftmals an deutscher Eigenbrötlei, so gut der Städte wie der Länders, scheitern.

Die alte Freiheitlichkeit unserer Stadt hat über 500 Jahre bestanden. Das 19. Jahrhundert schuf einen grundlegenden Wandel. Mit dem Jahre 1806, da das erste deutsche Kaiserreich zu Grabe getragen wurde, hat die eigene Gerichtsbarkeit der Städte geendet, mit dem Jahre 1811 die alte Selbstverwaltung.



## Vom Gerichtswesen in Belecke

Wenn wir nun vom Gerichtswesen im besonderen handeln wollen, so sind wir uns der Schwierigkeit dieser Frage sehr wohl bewußt. Mangelt es uns doch gerade hier an Belegen, um die Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte verfolgen zu können. Es blieb nichts anderes übrig, als immer wieder die Geschichte der Nachbarorte Rütthen und Warstein, sowie die der klassischen Stadt des Rechtes, Soest, heranzuziehen, um einigermaßen Licht in das große Dunkel zu bringen.

Freilich bleibt auch so noch manches ziemlich problematisch, wie das ja schon im vorigen Kapitel zum Ausdruck gebracht worden ist.

Als die Stadt gegründet worden war, hatte sie gleich zwei verschiedene Gerichte erhalten. Das eine war das landesherrliche: der Kurfürst von Köln bestimmte einen Richter in der Stadt. Das andere war das städtische: der Magistrat konnte Gericht abhalten.<sup>1)</sup>

Diese Gerichte haben oftmals miteinander in Streit gelegen wegen der Zuständigkeit. Vermutlich wird in der Frühzeit der jungen Stadt Belecke der kurfürstliche Richter der stärkere gewesen sein, dem mehr Befugnisse zustanden als dem Magistratsgericht. Im Laufe der Jahrhunderte aber schob sich der Magistrat neben das landesherrliche Gericht, ja hob sich darüber hinaus.

Was auf der ersten Seite unseres alten Stadtbuches gegen 1600 verzeichnet steht<sup>2)</sup>, wird vor allem für die voraufgegangene Zeit Geltung gehabt haben. Es ist da zu lesen: „Item es haben auch Ihr Churfl. Durchl. alhier einen residirenden Richter zu ordnen, der sowohl in als außer der Stadt in peinlichen Sachen zu richten.“ Danach stand dem kurfl. Richter die peinliche Gerichtsbarkeit in Belecke zu.

Bei der Gründung der Stadt hatte der Landesherr an seine Bürger zu Belecke viel Land gegeben. Die Stadt hatte ihm viel zu ver-

<sup>1)</sup> Ueber die Gerichtsbarkeit des Propstes werden wir noch sprechen.

<sup>2)</sup> Copiarium AA.

danken gehabt. Damals wird es dem Erzbischof ein Leichtes gewesen sein, seine landesherrlichen Belange vor allem in der Form zu wahren, daß sein Richter sehr weitgehende Amtsbefugnisse erhielt. Gewiß legte das Belecker Stadtrecht diesem mancherlei Einschränkungen auf, wie das aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist. Die peinliche Gerichtsbarkeit aber wird in sehr vielen Fällen ihm zugestanden haben.

Daß eine Konkurrenz von vornherein eintreten mußte zwischen dem kurfürstlichen Richter und der Stadt hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, ist ohne Schwierigkeit aus den Paragraphen 22, 23, 24 des Stadtrechtes herauszulesen.

Um 1600 aber war das Ratsgericht über das kurfürstliche hinausgewachsen, wie wir das aus folgender Aufzeichnung wissen<sup>1)</sup>: Wenn jemand in der Stadt Belecke bei irgendeiner Untat betroffen wurde, wodurch er Leibestrafe verdient hatte, „In wasserlei malefiz oder ubelthæt sulchs auch geschehen mucht“, so sollten Bürgermeister und Rat seit jeher die Macht haben, den Schuldigen zu ergreifen, gefangen zu setzen, „mit peinlicher Inquisition und tortur mit Zuziehung eghlichen gerichtes Scheffen gegen denselb zuverfahren, und nach befindung ahn unsers gnedigsten Churfl. und Herrn gerichte der Stadt Belich, peinlich anzu klagen, durch urtheil straffen zulassen oder aber zu begnedigen“. Es ist ausdrücklich bemerkt, daß der Rat in allen Fällen das Recht des Einschreitens haben solle. Der Richter wird gar nicht berücksichtigt. Von ihm ist erst die Rede, wo es sich um Urteilsbildung oder auch Urteilsverkündung handelt. Man könnte allerdings aus dem Wortlaut heraus schließen, daß die Festsetzung der Strafe Sache des kurfürstlichen Richters gewesen sei. Dann wäre das Ratsgericht mehr oder weniger der Gehilfe des Richters gewesen.

Nun haben aber Rothert<sup>2)</sup> und von Brünned<sup>3)</sup> für Soest nachgewiesen, daß das keineswegs der Fall war. Der ganze Rechtsvorgang fand vor dem Ratsgericht statt. Das städtische Gericht setzte auch das Urteil für den Delinquenten fest. Wenn das Urteil gefunden worden war, dann erst zog man vor das kurfürstl. Gericht, um hier selbst die Urteilsverkündung vornehmen zu lassen. Etwas Entscheidendes hatte der Richter dem ganzen Vorgang nicht hinzu-

<sup>1)</sup> 1. Seite u. f. im Copiarium AA.

<sup>2)</sup> Gerichtsverfassung der Stadt Soest.

<sup>3)</sup> Ztschr. der Savigny-Stiftung B. XXXIII.